



## Nutzungsordnung für das Gemeindehaus der Kirchengemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übergeben Ihnen unser Haus in einem ordentlichen und sauberen Zustand. Für jegliche Schäden im Rahmen der Nutzung der Räume und Einrichtungen haften Sie als Nutzer gegenüber der Gemeinde. Dieses gilt auch für Schäden, welche durch Dritte während der Zeit der Nutzung hervorgerufen werden.

### 1. Zweckbestimmung:

Das Gemeindehaus in Horst ist Eigentum der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frielingen - Horst - Meyenfeld und in erster Linie eine Begegnungsstätte für Gemeindemitglieder sowie kirchliche Kreise und Gruppen. Darüber hinaus steht das Haus für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden oder Privatpersonen nach Terminabsprache zur Verfügung. Ausgeschlossen sind politische Veranstaltungen.

### 2. Genehmigungen und Anmeldungen:

Eventuell erforderliche kommunale oder staatliche Genehmigungen und Gestattungen wie z.B. nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes oder Auflagen der GEMA sind jeweils vor Beginn der Veranstaltung selbst einzuholen. Alle aus der Anmeldung anfallenden Gebühren hat der/die Mieter/in selbst zu bezahlen. Kommt der/die Mieter/in der vorstehenden Verpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet, dem Vermieter jeden daraus entstehenden Schaden zu erstatten.

### 3. Lärmschutz und sonstige Auflagen

Der/die Mieter/in hat die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen bei der Nutzung uneingeschränkt zu beachten. Dieses gilt insbesondere für feuer-, polizei- und gesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Auflagen sowie den Lärmschutz der Anwohner. Der/die Mieter/in verpflichtet sich, ab 22:00 Uhr die Außentüren und die Fenster zu schließen und dafür zu sorgen, dass sich die Gäste im Außenbereich ruhig verhalten. Wenn Fenster oder Türen geöffnet werden, beispielsweise um zu lüften, darf keine Musik gespielt werden. Der Abtransport von Getränkekisten, Geschirr etc. ist nach 22:00 Uhr nicht mehr gestattet, sondern darf erst am nächsten Morgen erfolgen. Bitte beachten Sie, dass das **Rauchen** in unseren Räumlichkeiten **nicht gestattet** ist. Im Außenbereich sind die bereitstehenden Aschenbecher zu benutzen, die nach der Veranstaltung von dem/der Mieter/in geleert werden müssen.

#### **4. Übergabe und Rückgabe der Mieträume**

Für die Gemeindehausnutzung erheben wir eine Kautionshöhe von 100 €. Diese ist bei der Schlüsselübergabe in bar zu zahlen und wird zurückerstattet, wenn das Haus in einem ordentlichen und sauberen Zustand zurückgegeben wird.

Die Übergabe der Mietsache erfolgt mit dem vereinbarten Mietbeginn, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Bei der Übergabe erfolgt eine Erklärung der für die Nutzung wesentlichen Punkte wie z.B. der technischen Geräte, Kücheneinrichtung sowie Dekorationsmöglichkeiten. Es dürfen keine Plakate, Girlanden etc. an den Wänden befestigt werden. Konfetti streuen ist untersagt.

**Wichtig: Damit der Fußbodenbelag nicht verkratzt, dürfen die Tische und die Stühle nicht verschoben werden, sondern müssen um getragen werden!**

Nach jeder Veranstaltung ist eine Endreinigung durchzuführen und auf folgendes zu achten:

- Die Räume sind besenrein zu verlassen (Reinigungsmaterial steht im Schrank in der Damentoilette und im Keller).
- Verschmutzungen auf Fußböden, Tischen, Stühlen, WC, etc. sind zu beseitigen.
- Die Tische sind feucht abzuwischen.
- Herd, Spüle, Arbeitsflächen, etc. sind zu reinigen.
- Kühlschränke sind zu leeren und alle anderen gebrachten Vorräte und Gegenstände sind mitzunehmen.
- Tische und Stühle sind in die vorgegebene Grundstellung zu bringen.
- Türen und Fenster schließen.
- Heizkörperthermostate ggf. auf "1" zurückdrehen.
- Lichter und technische Geräte sind auszuschalten.
- Alle benutzten Geräte in der Küche sowie das Geschirr sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Zum Spülen des Geschirrs sind eigene Geschirrtücher und Lappen zu verwenden.
- Das Kücheninventar ist auf Vollständigkeit gemäß der Inventarliste zu prüfen.
- Die Papierkörbe und Mülleimer müssen geleert und gesäubert werden.
- Der entstandene Müll inkl. Flaschen ist mitzunehmen.

Der/die Mieter/in erhält bei der Übergabe die benötigten Schlüssel und bestätigt dabei deren Erhalt. Der Vermieter erhält nach Ende der Veranstaltung alle überlassenen Schlüssel zurück. Im Falle des Verlustes eines Schlüssels ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters /der Mieterin die Schließanlage und die bestehende Anzahl von Schlüsseln zuzüglich zu ersetzen.

Die Versicherung der Gemeinde kommt nicht für den Schaden oder Diebstahl an fremdem Inventar auf. Bitte beachten Sie dies, wenn Sie z.B. bereits am Tag vorher private Dinge im Gemeindehaus abstellen und über Nacht dort lagern.

Die Kirchengemeinde setzt für die Begleichung von Schäden, die während der Mietzeit entstanden sind, eine private Haftpflichtversicherung des Mieters /der Mieterin voraus.

**5. Veranstaltungsart, Recht zur außerordentlichen Kündigung,  
Hausrecht:**

Es dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, die dem Charakter des Hauses widersprechen. Jede gesetzeswidrige sowie sittenwidrige Nutzung ist untersagt. Erhält der Vermieter Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben des Mieters/der Mieterin, so ist er berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen oder von seinem Hausrecht, insbesondere der sofortigen Verweisung der Personen aus der Mietsache, Gebrauch zu machen.

**6. Bestandteile des Vertrages, Änderung des Vertrages**

Die dem Mietvertrag jeweils beiliegende Nutzungsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung des Vertrages kann nur in schriftlicher Form erfolgen.

Ich bestätige, dass ich die Nutzungsordnung gelesen und verstanden habe.

Datum:

Unterschrift Mieter/in: